## I. Versicherungsvertragsrecht – Allgemeiner Teil

# A. Versicherungsrecht, Versicherungsbegriff, Versicherungsarten

#### 1. Versicherungsrecht

"Das Recht ist für das Phänomen "Versicherung" von jeher ein Kernelement; von grösserer Prägungskraft, als es in der überwiegenden Mehrheit aller anderen Wirtschaftszweige der Fall ist."<sup>1</sup>)

#### a) Allgemeines

Der Versicherungssektor hat sich heute zu einer weltweit kontinuierlich wachsenden Handelssparte entwickelt. Aufgrund der hohen und steigenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der privaten Versicherungswirtschaft ist daher eine moderne Gesellschaft ohne Versicherungsschutz nicht mehr denkbar. Jeder Versicherungsschutz, den der Einzelne genießt, knüpft an eine gesetzliche Grundlage, welche versucht, die täglichen Lebenssachverhalte zu erfassen, um der Schutzbedürftigkeit des Einzelnen gerecht zu werden.<sup>2</sup>)

Das Versicherungsrecht als Oberbegriff beinhaltet alle Vorschriften, die die rechtliche Grundlage des Versicherungsbereichs bilden. Es umfasst zwei große Gruppen, die sich im Laufe der Zeit herauskristallisiert haben und die sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich voneinander abweichen: Das Privatversicherungsrecht einerseits und das Sozialversicherungsrecht andererseits.<sup>3</sup>)

Wird das Privatversicherungsrecht für sich betrachtet, ergibt sich eine Einteilung in drei Rechtsbereiche: Das Versicherungsvertragsrecht, das Versicherungsaufsichtsrecht und das Versicherungsunternehmensrecht. Jeder dieser Rechtsbereiche gehört zu einem anderen Rechtsgebiet: Das Versicherungsvertragsrecht ist dem Privatrecht zuzuordnen, das Versicherungsaufsichtsrecht dem öffentlichen Recht und das Versicherungsunternehmensrecht dem Gesellschaftsrecht (also auch überwiegend dem Privatrecht im weiteren Sinn).<sup>4</sup>)

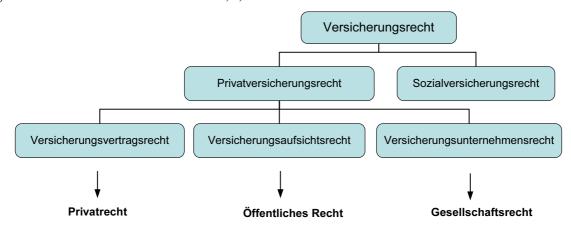


Abbildung 1: Versicherungsrecht

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Reichert-Facilides/Schnyder, Versicherungsrecht in Europa – Kernperspektiven am Ende des 20. Jahrhunderts (2000) Vorwort.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Hier und im Folgenden *Straube/Berisha*, Einführung in das System des Versicherungsrechts: Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup>, Donau-Universität Krems (2012) 8 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>) Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5.

### b) Privatversicherungsrecht – Sozialversicherungsrecht<sup>5</sup>)

Die Abgrenzung von Privatversicherung und Sozialversicherung ist in der Literatur oft Gegenstand von Diskussionen. Die unten stehende Tabelle versucht anhand von einschlägigen Abgrenzungskriterien diese Frage zu erläutern. Grundsätzlich ist die Sozialversicherung durch staatliche standardisierte und begrenzte Leistungen gekennzeichnet, die eine sozialpolitische Mindestsicherung breiter Massen für den Fall des Alters, der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und eines Arbeitsunfalls garantiert. Dazu kommen die Witwen- und Waisenversicherung sowie Wochenhilfe und Sterbegelder. Darüber hinaus gehender Schutz wird von den Vertragsversicherungen übernommen, die eine sinnvolle Ergänzung zu den staatlichen Leistungen bieten und nicht nur Personen-, sondern alle Arten der Sach- und Vermögensversicherung offerieren.<sup>6</sup>)

Abgrenzungskriterien	Privatversicherung	Sozialversicherung
Grundlage der Mitgliedschaft	Privatrechtlicher Vertrag (= auf freiwilliger Basis)	Von Gesetzes wegen (Pflichtversicherung)
Prämiengestaltung	Von der Höhe des Risikos abhängig = Prämie	Von der Leistungsfähigkeit des Versicherten abhängig (zB Einkommenshöhe) = Beitrag
Leistung	Vertraglich festgelegt	Gesetzlich festgelegt
Risikoübernahme	Versicherbare Gefahren	Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Alter
Organisationsformen	Privatwirtschaftliche Unternehmen: Aktiengesellschaft, Versicherungs- verein auf Gegenseitigkeit, Societas Europaea (§ 3 Abs 1 VAG)	Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts
Gesetzliche Grundlage	ABGB <sup>7</sup> ), UGB <sup>8</sup> ), VAG <sup>9</sup> ), VersVG <sup>10</sup> )	ASVG <sup>11</sup> ), GSVG <sup>12</sup> )
	•••	

Tabelle 1: Abgrenzungen im Versicherungsrecht

## c) Versicherungsaufsichtsrecht

Das **Versicherungsaufsichtsrecht** betrifft Versicherungsverträge nur indirekt, indem die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages und seiner Partner geschützt werden.<sup>13</sup>)

Das Versicherungsaufsichtsrecht hat die **staatliche Kontrolle** über die **Geschäftstätigkeit** jedes einzelnen Versicherungsunternehmens zum Gegenstand.<sup>14</sup>) Es enthält alle aufsichtsrelevanten Regelungen samt finanziellen Sicherungsvorschriften sowie organisationsrechtliche Vorschriften.<sup>15</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Hier und im Folgenden *Straube/Berisha*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 17.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>) Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Die Versicherung und ihre einzelnen Sparten (2003) 64.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.

<sup>8)</sup> Unternehmensgesetzbuch.

<sup>9)</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Versicherungsvertragsgesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 9.

Die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Versicherungssektors ergibt sich aus seiner enormen volkswirtschaftlichen Bedeutung und der wichtigen Rolle, die das Vertrauen der Kunden im Versicherungswesen spielt. Ziel der Versicherungsaufsicht ist es, die **Stabilität** des Versicherungssektors zu gewährleisten.<sup>16</sup>)

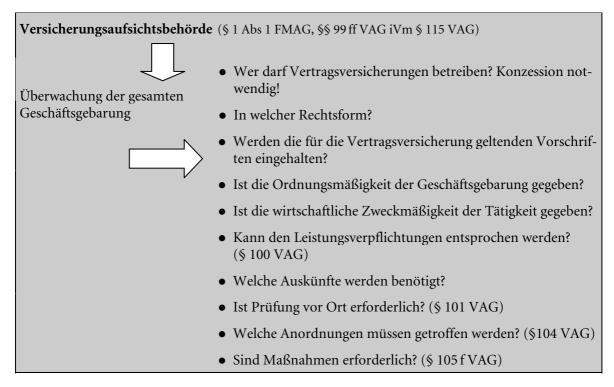


Tabelle 2: Versicherungsaufsichtsrecht

Historisch gesehen ist das Aufsichtsrecht in wachsender Intensität lange Zeit der "Motor" der Entwicklung des Versicherungsrechts gewesen. So waren im 19. Jahrhundert aufsichtsrechtliche Vorschriften die einzigen rechtlichen Vorgaben für das Versicherungswesen. Heute beruht die Versicherungsaufsicht auf dem System der **materiellen Staatsaufsicht.**<sup>17</sup>) Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu überwachen hat (§ 99 Abs 1 VAG, § 104 Abs 1 VAG). Die Aufsicht über Versicherungen obliegt in Österreich gemäß § 1 Abs 1 FMAG iVm § 99 Abs 1 VAG der **Finanzmarktaufsichtsbehörde** (FMA).

#### d) Versicherungsunternehmensrecht

Das Versicherungsunternehmensrecht hat die verschiedenen **Organisationsformen** der Versicherungsunternehmen zum Gegenstand. Diesbezüglich ist vorrangig auf das Aktienrecht und das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu verweisen. <sup>18</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Hier und im Folgenden Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 18 f.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) Liebscher, 125 Jahre Versicherungsaufsicht in Österreich.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 51.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 5, 10.

## 2. Versicherungsbegriff und Wesensmerkmale der Versicherung

#### a) Begriff der Versicherung

Sowohl in Theorie als auch Praxis sind viele Definitionsversuche unternommen worden, um den Begriff der Versicherung zu erläutern. Eine gesetzliche Definition fehlt nach wie vor, da die Vielzahl der Ausgestaltungsmöglichkeiten die Gefahr der Unvollständigkeit jeder Definition mit sich brächte.

Heute ist aus wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Betrachtungsweise anerkannt, dass die Versicherung den Zweck erfüllt, wirtschaftliche Nachteile, die durch die Verwirklichung bestimmter Gefahren entstehen, auszugleichen.<sup>19</sup>) Kern des Begriffs Versicherung ist demzufolge der Versicherungsschutz, der darin liegt, dass eine Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung bei Eintritt der genau im Vertrag definierten Versicherungsfälle gegen eine Prämienvorauszahlung erbringt.

#### b) Gefahr/Risiko/Interesse

### aa) Allgemeines

Maßgebend für den Abschluss eines Versicherungsvertrages sind das Vorliegen einer **Gefahr**, eines daraus resultierenden **Risikos** und eines **Interesses** am Versicherungsschutz.

Im versicherungsrechtlichen Sinne stellt die **Gefahr** ein ungewisses zukünftiges Ereignis dar, bei dessen Eintritt dem Betroffenen wirtschaftliche Nachteile (= Schaden) entstehen können. Der Gefahrenbegriff setzt eine Ungewissheitssituation voraus.<sup>20</sup>)

Ein **Risiko** ist die Verwirklichung der Gefahr, die die Ersatzpflicht des Versicherers auslöst. Der Begriff des **Risikos**, der im allgemeinen Sprachgebrauch oft als Synonym für Gefahr gebraucht wird, unterscheidet sich vom Begriff der **objektiven** Gefahr des Schadenseintritts dadurch, dass er **individuell geprägt** ist. Jeder Mensch bewertet die sich aus den objektiven Gefahren ergebenden individuellen Risiken unterschiedlich. Daher gilt, dass jede Risikosituation auch unterschiedlich eingeschätzt bzw wahrgenommen wird.<sup>21</sup>)

Je nachdem, welchen Versicherungsschutz der Versicherungsnehmer beanspruchen möchte, kann das zu versichernde **Risiko** entweder in der **Person** des Versicherungsnehmers (Personenversicherung), im **Vermögen** des Versicherungsnehmers (Vermögensversicherung) oder/und in **Objekten** des Versicherungsnehmers (Sachversicherung) liegen.

Die klare und verständliche Formulierung der versicherten Risiken ist eine der schwierigsten Aufgaben bei der Abfassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), bedenkt man die sehr unterschiedlichen Sachverhalte, Lebens- und Schadenssituationen.<sup>22</sup>)

#### bb) Risikoabgrenzungen in formeller und materieller Hinsicht

Der Umfang bzw die Definition des versicherten Risikos ist nicht gesetzlich geregelt und ergibt sich daher aus der Parteienvereinbarung bzw aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die **Risikoumschreibung** ist folglich das Kernstück der AVB. Sie ist einerseits ein wichtiges Instrument für den Versicherer zur Risikobegrenzung und damit eine Hilfe für wirtschaftliche Kalkulationen, andererseits ist sie aber auch für den Versicherungsnehmer von erheblicher Bedeutung, da er dadurch weiß, welche konkreten Risikobereiche abgesichert sind.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 29.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 33.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Alsleben, Zufall und subjektives Risiko (1993) 87.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Straube/Berisha, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 59.

Aus **formeller** Sicht wird zwischen **primären, sekundären** und **tertiären** Risikobereichen (auch als Risikoumschreibung oder Risikoausschlüsse bezeichnet) unterschieden.<sup>23</sup>) Diese Unterscheidung ist insbesondere hinsichtlich der Beweislast erheblich und wird wie folgt dargestellt:

Der Versicherer umschreibt zunächst das versicherte Risiko in den AVB **allgemein** durch **generelle Merkmale** (**primärer Risikobereich**). Erweist sich diese Beschreibung als zu weit, weil der Versicherer möglicherweise allzu große und unvorhergesehene Risiken tragen müsste, kann er in einem zweiten Schritt bestimmte Risiken im Rahmen des **sekundären Risikobereichs ausschließen** und den primären Risikobereich dadurch korrigieren.<sup>24</sup>)

Durch eine **tertiäre Risikobegrenzung** erzielt der Versicherer sodann eine Wiedereinschlussmöglichkeit, indem er eine Ausnahme von der Ausnahme macht.<sup>25</sup>) Daraus resultiert, dass die Umschreibung des versicherten Risikos regelmäßig auf ein System des "Regel-Ausnahme-Verhältnisses" beruht.<sup>26</sup>)

Hinsichtlich der **Beweislast** muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, der in der primären Risikoabgrenzung beschrieben ist, beweisen. Gelingt ihm dieser Beweis, so kann der Versicherer im Gegenzug das Vorhandensein eines sekundären Risikoausschlusses beweisen.<sup>27</sup>)

In **materieller** Hinsicht wird bei der Beschreibung des versicherten Risikos zwischen ursächlichen, gegenständlichen, örtlichen und zeitlichen Risikobereichen unterschieden.

cc) Ursächlicher, gegenständlicher, örtlicher und zeitlicher Risikobereich

Durch den **ursächlichen Risikobereich** beschränkt der Versicherer seine Gefahrenübernahme dadurch, dass er Versicherungsschutz auf bestimmte Gefahren, die für den Schaden bzw den Versicherungsfall **kausal** sind, gewährt.<sup>28</sup>) Innerhalb dieses Risikobereiches wird je nach Umfang zwischen **spezieller** und **universeller** Risikoübernahme unterschieden. Mit der speziellen Risikoübernahme werden einzelne, genaue Gefahren bezeichnet, die vom Versicherer getragen werden sollen. Die universelle Risikoübernahme erfasst dagegen eine Vielzahl von Gefahren wie zB Gefahren der Beförderung ohne Rücksicht auf die konkrete Ursache des entstandenen Nachteils.<sup>29</sup>)

Der **gegenständliche Risikobereich** definiert die Rechtsgüter, worauf sich der Versicherungsschutz beziehen soll. In der Summenversicherung, die stets Personenversicherung ist, bereitet die Bestimmung des Rechtsgutes keine Schwierigkeiten. Hier werden die Risiken definiert, die in der Person selbst liegen.

Bei der Schadensversicherung dagegen kann sich der Versicherungsschutz auf eine bestimmte Sache bzw eine Gruppe von Sachen (Sachinbegriff) oder das gesamte Vermögen erstrecken.

Im Fall der Sachversicherung spricht man von der **Aktivenversicherung**, da hier Vermögenswerte, dh Sachen und Forderungen des Versicherungsnehmers versichert werden sollen, weshalb innerhalb der Aktivenversicherung in der Gruppe der Sachversicherung (Versicherungsschutz an Sachen) und Forderungsversicherung (Versicherungsschutz gegen Ausfall einer Forderung) unterteilt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 147.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Jabornegg, Das Risiko des Versicherers (1979) 27.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 148.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) Schauer, Versicherungsvertragsrecht<sup>3</sup> 149.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup>) Alsleben, Zufall und subjektives Risiko 218.